

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte /
Romanistische Abteilung.

Bd. 30 = 43, 1909, S. 62 - 64

Kretschmar, Paul: Zur Auslegung von Varro, de lingua
Latina VII. 105

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

II.

Zur Auslegung von Varro, de lingua Latina VII. 105.

Von

Herrn Professor Dr. Paul Kretschmar

in Gießen.

In colace: Nexum . . Manilius scribit, omne quod per libram et aes geritur, in quo sint mancipia. Mucius, quae per aes et libram fiant ut obligentur, praeter quom mancipio detur.¹⁾ Hoc verius esse ipsum verbum ostendit de quo quaerit; nam id est²⁾ quod obligatur per libram neque suum fit inde nexum dictum. Liber qui suas operas in servitatem pro pecunia quam debebat dum solveret nexus vocatur ut ab aere obaeratus. Hoc C. Poetelio Libone Visolo dictatore sublatum ne fieret; et omnes qui bonam copiam iurarunt, ne essent nexi, dissoluti.

Das Verständnis dieser für die Nexumlehre so wichtigen Stelle würde entscheidend gefördert werden durch die Einsicht in den inneren Grund, welcher Q. Mucius zu der Einschränkung des Nexumbegriffs der Manilischen Definition gegenüber bestimmt. Es soll nachgewiesen werden, daß sich hierfür eine ebenso einfache, wie mit dem Gang der Entwicklung harmonisierende Erklärung darbietet.

Um eine Wiederholung bereits gegebener Ausführungen zu vermeiden, verweise ich auf die Interpretation der Stelle in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte Bd. 29 S. 244f. und rekapituliere nur kurz das Ergebnis: Manilius, von dem alt-

¹⁾ Nach einer Mitteilung, die ich der Güte des Herrn Professor Dr. G. Goetz, eines der Herausgeber der neuen großen in Aussicht stehenden Ausgabe von Varros de lingua Latina verdanke, ist durch eine neue Nachprüfung des Laurentianus die Lesart detr. = detur (nicht dentur) sichergestellt. — ²⁾ Mommsen in Z. f. RG. 23 S. 349 Note 1 (statt des handschriftlichen id est): id aes.

hergebrachten weiteren Nexumbegriff ausgehend, will unter nexum sämtliche Libralakte und folgeweise nicht nur die obligierenden, sondern auch sämtliche Mancipationen begreifen; Mucius gibt dies uneingeschränkt nur für die obligierenden Akte zu, von den Mancipationen konzidiert er als unter den Nexumbegriff gehörend nur den Fall, wenn zu Manzipium gegeben wird. Begründung: Nur hier liege ein „nec suum Werden“ des Manzipierten vor. Den (von Mucius nicht ausgedrückten, aber aus der Terminologie anderer Quellenstellen zu entnehmenden) Gegensatz bilden diejenigen, ein oder mehrere Mancipationen in sich schließenden Akte, bei denen das Endergebnis nicht das „nec suum Werden“, d. h. Versetzen des Manzipierten in ein rein passives Abhängigkeitsverhältnis ist; wo vielmehr ein anderer Effekt erreicht wird, wie Begründung der manus, der patria potestas oder, wie bei der Emanzipation deren Lösung.

Welcher innere Grund bewog den Q. Mucius zu solcher Einschränkung?

Die lex Poetelia mußte zu einem neuen Gebrauche des Wortes „nexum“ führen: da sie sich nur auf eines der durch Libralakt begründeten Verhältnisse bezog, veranlaßte sie die Jurisprudenz, den Terminus in vorzugsweise Beziehung zu der durch Libralakt begründeten Schuldknechtschaft zu setzen. In diesem Sinne tritt der Ausdruck in den erhaltenen Berichten auf, daß „nexa civium“ oder gar „omnia nexa“ durch die lex Poetelia gelöst worden seien. Das heißt: wer immer als Gewaltfreier durch nexum im engeren Sinne sich selbst in die Schuldknechtschaft begeben hatte, oder als Gewaltunterworfenen durch Manzipationsakt seitens seines Gewalthabers dareingegeben worden war, sollte von der bisherigen sklavenmäßigen Botmäßigkeit frei werden (vgl. Z. f. RG. 29 S. 241f., 261f., 264f.); einen dahingehenden Bericht enthält ja auch der Schluß unserer Stelle.

Nach der lex Poetelia mußte nun zum Bewußtsein kommen, daß der durch sie hervorgerufene neue Gebrauch des Wortes nexum nicht mehr imstande sei, sämtliche Mancipationen zu decken. Denn weder die Manusehen, noch die Adoptionen, noch die Emanzipationen sollten ja gelöst sein, und doch lag auch ihnen nach dem weiteren, formalen, sämt-

liche Libralakte umschließenden Nexumbegriff ein „nexum“ zugrunde. Es galt also, durch Feststellung der Elemente des neuen Nexumbegriffs der lex Poetelia diesen Anstoß zu beseitigen.

Q. Mucius unternahm dies auf dem Wege, daß er ein neues differenzierendes Begriffsmerkmal einführte; dieses ist so gewählt, daß gerade diejenigen Manzipationen ausgeschlossen werden, welche von der lex Poetelia nicht betroffen wurden; nur derjenige Manzipationsakt bleibt von diesem neuen Nexumbegriff umschlossen, durch den eben das Verhältnis begründet wird, dessen sklavenmäßige Härte durch die lex Poetelia gemildert werden sollte. Das Charakteristikum der Wirkung dieses Manzipationsakts ist der Mangel aktiver Mitgliedschaft des Manzipierten in der Familie des *mancipio accipiens*, ein Mangel, welcher darin zum Ausdruck kommt, daß ihm die Qualität als „*suus*“ fehlt (vgl. Gai. Inst. II 160). Solches „*nec suum*-Werden“ bildet hier das Ziel, kein bloßes Durchgangsstadium für die Erzielung andersartiger Rechtsfolgen, wie letzteres z. B. bei der Begründung der *patria potestas* durch Adoption der Fall ist, wo der Manzipierte nach dem Enderfolg des Geschäfts zum *suus* des Adoptierenden wird. Das Neutrum aber „*quod nec suum fit*“ ist in der Stelle durch Rücksichten sowohl grammatischer, als etymologischer Natur gefordert; denn die Frage ist gerade bezüglich des „*mancipium*“ gestellt; die Grenze seiner Zugehörigkeit zum *nexum* soll durch die Etymologie des Neutrums „*nexum*“ gegeben werden.

Die Erkenntnis der Erwägungen, welche die Mucianische Begriffsbestimmung hervorgerufen haben, gewährt einen interessanten Einblick in die geistige Werkstatt des Rechts, wo der Fortschritt der Entwicklung die begriffsbildende Kraft des juristischen Denkens vor immer neue Aufgaben stellt.
